



Brüssel, den 1.7.2019  
COM(2019) 308 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer  
Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft übertragen wurde**

# **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

## **über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft übertragen wurde**

### **1. HINTERGRUND**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014<sup>1</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft<sup>2</sup> geändert, um sie an die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten anzupassen; zudem wurde damit eine Bestimmung über die Finanzierung von Ad-hoc-Modulen eingeführt.

Mit Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates in der geänderten Fassung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7c zu erlassen, und zwar

- in Bezug auf die durch die Entwicklung der Techniken und Konzepte notwendig gewordene Anpassung der Liste von Erhebungsvariablen, die in der Liste von 14 Kategorien von Erhebungsmerkmalen aufgeführt sind (Artikel 4 Absatz 2);
- zur Aufstellung eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen (Artikel 7a).

### **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Nach Artikel 7c der Verordnung (EG) Nr. 577/98 wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. Juni 2014 übertragen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen.

Mit diesem Bericht wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

### **3. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 577/98 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION**

Die Kommission hat die folgenden beiden delegierten Rechtsakte erlassen: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission<sup>3</sup> und Delegierte Verordnung (EU) 2016/1851 der Kommission<sup>4</sup>.

#### **• DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 1397/2014 DER KOMMISSION**

Gemäß Artikel 7a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 545/2014, wird der Kommission die Befugnis zur Annahme eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen übertragen. In dem Programm werden für jedes Ad-hoc-Modul das Thema und die Referenzperiode vorgeschrieben die darin enthaltenen Untermodule mit einer Beschreibung des abgedeckten speziellen Bereichs aufgelistet.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission<sup>5</sup> wurde das Programm von Ad-hoc-Modulen für 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte angenommen. Darin werden das Thema und der Berichtszeitraum für jedes der drei Ad-hoc-Module festgelegt.

Bei der Anpassung der durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 der Kommission übertragenen Befugnisse an den neuen institutionellen Kontext hat der Gesetzgeber unter anderem vorgeschrieben, dass zusätzliche Informationen in das Programm von Ad-hoc-Modulen aufgenommen werden sollten. Infolgedessen war die Kommission verpflichtet, zusätzliche Informationen in ihr Programm von Ad-hoc-Modulen aufzunehmen. Das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 wurde daher geändert.

Durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission wird die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 geändert, sodass die zusätzlichen Informationen bereitgestellt werden, die nun in das Programm von Ad-hoc-Modulen aufzunehmen sind, nämlich die Liste der Untermodule und eine Beschreibung jedes einzelnen Untermoduls.

Nachstehend werden die drei Ad-hoc-Module aufgeführt:

- a) Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt (Berichtszeitraum: 2016),
- b) Selbstständigkeit (Berichtszeitraum: 2017),
- c) Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Berichtszeitraum: 2018).

Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Nationale Sachverständige wurden zu der im Juni 2014 abgehaltenen

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 42).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1851 der Kommission vom 14. Juni 2016 zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Erhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 99 vom 9.4.2013, S. 11).

Sitzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktstatistik“ eingeladen; die Schlussfolgerungen des Treffens wurden an die Teilnehmer übermittelt.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat über die Ergebnisse der Konsultationen informiert.

Die Kommission hat die delegierte Verordnung am 22. Oktober 2014 erlassen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben während der üblichen zulässigen Frist von zwei Monaten Einwände gegen die delegierte Verordnung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist wurde die delegierte Verordnung am 30. Dezember 2014 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 19. Januar 2015 in Kraft getreten.

- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1851 DER KOMMISSION**

Die zweite delegierte Verordnung der Kommission wurde erlassen, um die Bestandteile des neuen Programms von Ad-hoc-Modulen für 2019, 2020 und 2021 festzulegen.

Die Themen entsprechen dem Bedarf an einem umfassenden und vergleichbaren Datensatz über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung sowie an detaillierteren Daten über Arbeitsmarktbeteiligung, damit die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele der Strategie Europa 2020 überwacht werden können. In dem Programm wurden für jedes Ad-hoc-Modul das Thema und der Bezugszeitraum vorgeschrieben und die darin enthaltenen Untermodule mit einer Beschreibung des abgedeckten speziellen Bereichs aufgelistet.

Nachstehend werden die drei Ad-hoc-Module aufgeführt:

- a) Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung (Bezugszeitraum: 2019),
- b) Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme (Bezugszeitraum: 2020),
- c) Beschäftigungssituation von Migranten und deren direkten Nachkommen (Bezugszeitraum: 2021).

Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation fand auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktstatistik“ am 24. und 25. Juni 2014, am 10. und 11. Dezember 2014 sowie am 7. und 8. Dezember 2015 statt.

Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden auf ihrer Sitzung am 23. und 24. Februar 2016 ebenfalls konsultiert.

Schließlich wurden auch die Leiter der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten am 18. Mai 2016 auf einer zu diesem Thema veranstalteten Sitzung konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat über die Ergebnisse der Konsultationen informiert.

Die Kommission hat die delegierte Verordnung am 14. Juni 2016 erlassen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben während der üblichen zulässigen Frist von zwei Monaten Einwände gegen die delegierte Verordnung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist wurde die delegierte Verordnung am 20. Oktober 2016 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 9. November 2016 in Kraft getreten.

#### **SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie weiterhin über diese Befugnisse verfügen sollte, da sie in Zukunft unter Umständen delegierte Rechtsakte für zusätzliche Ad-hoc-Module gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zu erlassen hat.